



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

## Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden im Rahmen der Kostenspaltung abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Am Eichelanger/ Erschließungseinheit (Hermann-März-Str./ Paul-Weinzierl-Str./ Mathias-Kraus-Str.)	Niederfelder Str.	einschl. Fl.Nr. 671/1	Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Parkstreifen,

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

## Vorbescheid der Stadt Ingolstadt vom 09.05.2016 (Az.:00045 16 08)

Vorhaben/Betreff:	Voranfrage: Neubau von 3 Mehrfam.-Wohnhäusern mit Tiefgarage		
Grundstück:	Ingolstadt, Hauenstattplatz 6		
Gemarkung:	Oberhaunstadt Oberhaunstadt		
Flur-Nr.:	731	732/2	

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben einen positiven Vorbescheid (Bescheid vom 09.05.2016). Geplant ist der Neubau von 3 Mehrfamilien-Wohnhäusern mit Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Vollzug der Wassergesetze

### Einleiten von Filtrerrückspülwässern und Niederschlagswasser ins Grundwasser sowie Einleitung von Trinkwasser im Störfall ins Grundwasser bzw. in das Brucklacher Graswasser aus dem Wasserwerk IV, Gerolfinger Eichenwald

Mit Bescheid vom 09.01.1997 wurde für das Einleiten von Filtrerrückspülwässern und Niederschlagswasser ins Grundwasser sowie Einleitung von Trinkwasser im Störfall ins Grundwasser bzw. in das Brucklacher Graswasser aus dem Wasserwerk IV, Gerolfinger Eichenwald eine gehobene Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis ist zum 31.12.2016 befristet.

Konkret sind derzeit folgende Gewässerbenutzungen erlaubt:

- Abfluss Niederschlagswasser der Dachfläche A über Drainage in zwei Sickerbrunnen (9) 23,6 l/s
- Abfluss Niederschlagswasser der Einzugsfläche B in eine Versickerungsrigole 64,6 l/s
- Abfluss Niederschlagswasser der Dachfläche C in zwei Sickerbrunnen (5 und 6) 22,1 l/s
- Abfluss Filtrerrückspülwasser über Absetzbecken (V = 200 m<sup>3</sup>) oder Trinkwasser im Störfall aus Saugbehälter in zwei Sickerbrunnen (5 und 6) max. 100 m<sup>3</sup>/d 72,6 l/s
- Einleitung von Trinkwasser aus Saugbehälter im Störfall in Vorfluter Brucklacher Graswasser, max. 100 m<sup>3</sup>/d 250 l/s

Bauliche Veränderungen an den bestehenden Anlagenteile oder die Errichtung von neuen Anlagenteilen sind nicht geplant.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR haben für diese Einleitung von Filtrerrückspülwässern und Niederschlagswasser ins Grundwasser sowie

Einleitung von Trinkwasser im Störfall ins Grundwasser bzw. in das Brucklacher Graswasser aus dem Wasserwerk IV, Gerolfinger Eichenwald in Höhe der derzeit erlaubten Einleitungsmengen die Neuausstellung einer gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 30.06.2016 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags	Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags	Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum 14.07.2016, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

## Vermietung eines Ladengeschäftes

Die Klinikum Ingolstadt GmbH vermietet zum 01.07.2016 befristet bis 31.12.2022 im Eingangsbereich ein Ladengeschäft zum Betrieb eines Obst- und Blumenladens mit einer Fläche von ca. 20 m<sup>2</sup>.

Die Grundmiete beträgt 12,41 €/m<sup>2</sup>. Zusätzlich wird eine umsatzabhängige Abgabe erwartet, deren Höhe der Bewerber im Rahmen des Wettbewerbs bestimmen soll.

Nähere Informationen erhalten Sie von der Klinikum Ingolstadt GmbH, Abteilung Einkauf, Kumenauerstraße 25, 85049 Ingolstadt, Telefon 0841/880-102.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 31.05.2016, 12.00 Uhr, bei der oben genannten Stelle einzureichen.

## Änderung der Hausmüllabfuhr Fronleichnam

Wegen des Feiertages Fronleichnam am Donnerstag, 26.05.2016, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 21. KW ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	27.05.2016
reguläre Freitagstouren	Samstag	28.05.2016

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	27.05.2016	Biomülltonne und Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	27.05.2016	Biomülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	28.05.2016	Biomülltonne
Seehof	Samstag	28.05.2016	Restmülltonne

## Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 den vorgelegten Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2014 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 1.567.825,27 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs.1 und 3 der GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGRG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.“

– Nr. 20

Mittwoch, 18. 5. 2016

## INHALT

<b>Tiefbauamt</b>	Erhebung eines Erschließungsbeitrages
<b>Bauordnungsamt</b>	Vorbescheid der Stadt Ingolstadt
<b>Umweltamt</b>	Vollzug Wassergesetze
<b>Klinikum Ingolstadt</b>	Vermietung eines Ladengeschäftes
<b>Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR</b>	Feiertagsverschiebung Fronleichnam
<b>Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt</b>	ZV MVA Veröffentlichung 2014
<b>Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt/Ringsee-Kothau e. V.</b>	Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 1 und 3 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGRG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Nürnberg, 29. Februar 2016

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Wambach  
Wirtschaftsprüfer

Langenbach  
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandsatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Berichtsbericht 2014 von Mittwoch den 01.Juni 2016 bis Freitag den 10. Juni 2016 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

## Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt/Ringsee-Kothau e. V.

### Einladung Außerordentliche Mitgliederversammlung

Gemäß unserer Satzung vom 28.06.1990 laden wir zu unserer Außerordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, dem 30.05.2016, um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der FFW Ringsee ein.

### Tagesordnung:

1. Wahl des 1.Vorsitzenden
2. Satzungsänderung